

Tanzsportclub TSC Weiss-Gold Weisenheim am Berg e.V.

Verbindliches Hygienekonzept für den Trainingsbetrieb - Stand 17.07.2021

Das vorliegende Hygienekonzept basiert auf der **24. Corona-Bekämpfungsverordnung** Rheinland-Pfalz (siehe Teil 5 Sport und Freizeit, mit dem Schwerpunkt § 10 Sport).

Das Hygienekonzept gilt für den gesamten Trainingsbetrieb des TSC Weiss-Gold Weisenheim am Berg an den möglichen Standorten Sporthalle TV Erpolzheim (Gesellschaftstanz), Dorfgemeinschaftshaus Obersülzen (Gesellschaftstanz), Schulsporthallen Weisenheim am Berg (Gesellschaftstanz) und nur für den Fall, daß die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten hat.

Die folgenden Hygienemaßnahmen sind zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltenden Kontaktbeschränkungen werden durch die folgenden Maßnahmen gewährleistet:

- a. Körperkontakt ist nur beim Paartanz (Gesellschaftstanz) erlaubt
- b. Beim Paartanz sind nur Tanzpartner aus einem gemeinsamen Haushalt oder feste Tanzpartner gestattet
- c. Tanzpaare und Einzeltänzer*innen müssen beim Tanzen zueinander einen Abstand von min. 3,0 m einhalten.
- d. Ausserhalb des Tanzens beläuft sich der Mindestabstand auf 1,5 m (vor und in der Halle)
- e. Die Tanztrainer haben zu den Tänzern einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Eine Korrektur der Tanzposen mit Körperkontakt ist untersagt
- f. Sitzgelegenheiten sind mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander zu platzieren
- g. **Die zulässige Personenanzahl in den Übungsräumen ergibt sich aus der grundsätzlichen Beschränkung auf eine/n Einzeltänzer*in pro 5m²**
- h. **Pro Übungsleiter ist der gleiche Platzbedarf von 5 m² anzusetzen. Nach Abwägung und Bewertung im Präsidium wird folgende maximale Belegungszahl festgelegt:**
 - Sporthalle des TV Erpolzheim:
Saal (120 m² + 25 m² Bühne) – **20 Personen incl. Übungsleiter**
 - Dorfgemeinschaftshaus Obersülzen:
Saal EG (135 m²) – **20 Personen incl. Übungsleiter**
 - Schulsporthalle Weisenheim am Berg:
Kleine Halle (147 m²) – **20 Personen incl. Übungsleiter**

Große Halle (386 m²) – **40 Personen incl. Übungsleiter**
- i. Jede Trainingseinheit findet unter Anleitung von mindestens einer verantwortlichen Person statt. Dies gilt auch für das freie Tanzen.

2. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion bzw. Corona-spezifischen Verdachtssymptomen (Halsschmerzen, Husten, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, auch leichtes Fieber, Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes) dürfen am Training nicht teilnehmen

- b. Tänzer*innen, die in den letzten beiden Wochen Kontakt zu einer infizierten Person hatten, ist der Zugang zum Training zu verwehren
- c. Bei Verdachtssymptomen ist das Mitglied gehalten einen Arzt zu kontaktieren
- d. Erkrankt ein Mitglied an Corona wird es das Präsidium unmittelbar informieren. Das erkrankte Mitglied wird erst 14 Tage nach vollständiger Genesung und nach Vorlage eines ärztlichen Attest wieder am Training teilnehmen
- e. Der Tanzsportclub ist verpflichtet, die Kontaktdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer) aller Übungsteilnehmer, Uhrzeit des Betretens und Verlassens des Übungsraums aufzunehmen, um eine eventuelle Nachverfolgung von Infektionen zu ermöglichen. **Verantwortliche aus den jeweiligen Gruppen werden diese Dokumentation führen (Liste oder Hinweis auf Luca-App paarweise).** Die Kontaktdaten sind 2 Monate beginnend ab dem Termin des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden
- f. Um Mehrfachkontakte zu verhindern, bringen Mitglieder ihren eigenen Stift mit
- g. Tänzer/innen und Trainer tragen grundsätzlich eine Maske (OP-Maske, FFP-2 oder KN 95/ N 95). Dies gilt nicht beim Tanzen
- h. Trainer und Tänzer sind angehalten, die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Husten/ Nies-Etikette“, Einordnung von Erkrankungssymptomen, etc.), sowie die ausgehängten Hinweisschilder zum Hygienekonzept zu beachten
- i. Alle Personen müssen sich bei Betreten und Verlassen des Übungsraums die Hände desinfizieren oder waschen
- j. Am Training dürfen nur berechnigte Personen teilnehmen, die einen maximal 24 Stunden alten, negativen Schnelltest vorweisen können, der bei einem öffentlichen Testzentrum durchgeführt und bestätigt wurde. Ausgenommen von der Testpflicht sind vollständig Geimpfte und Genesene (Definition siehe Anhang). Die Überprüfung und Anerkennung von Selbsttest-Ergebnissen kann der Verein nicht leisten
- k. Bescheinigungen zum negativen Schnelltest sind mitzubringen und zum Trainingsbeginn vorzulegen. Vollständige Impfbescheinigungen sind elektronisch an die Vizepräsidentin und den Präsidenten zu übermitteln und einmalig zum ersten Training vorzulegen. Auf Basis dieser Nachweise erfolgt eine Kennzeichnung der Geimpften/Genesenen/Getesteten in den Anwesenheitslisten mit den Ziffern 1/2/3.
- l. Es ist angeraten den Impfausweis zu fotografieren und mit sich zu führen, da Überprüfungen durch Behördenvertreter erfolgen können
- m. Gefälschte Test- oder Impfbescheinigungen führen zum sofortigen Trainingsausschluss. Das Präsidium kann in solchen Fällen auch einen Vereinsausschluss aussprechen

3. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Die Räume in Obersülzen, Erpolzheim und Weisenheim am Berg sind während des Übungsbetriebs im Abstand von mindestens 20 Minuten für jeweils 15 Minuten zu lüften. Alternativ ist eine dauerhafte mechanische Belüftung möglich
- b. Alle Teilnehmer kommen in ihrer Tanzkleidung zur Sportstätte. In den Umkleidekabinen können die Schuhe getauscht werden
- c. Für die Sicherstellung der Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten und der Toiletten ist der jeweilige Vermieter der Räumlichkeiten verantwortlich

- d. WC´s dürfen immer nur von 1 Person genutzt werden. Es ist eine Maske zu tragen und die WC´s sind zu belüften
- e. Eine Nutzung der WC´s ist seitens des Trägers gestattet. Nach erfolgter Benutzung sind Flächendesinfektionsmittel zur Reinigung zu verwenden

4. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. In der Regel sind dies der jeweilige Trainer, sowie die Vizepräsidentin und der Präsident. Der Beauftragte erhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Checkliste und die von ihm zu führende Anwesenheitsliste
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c. Gäste und Zuschauer sind nur im Ausnahmefall, nach Voranmeldung und nach Einweisung in die Hygienemaßnahmen erlaubt
- d. Das Hygienekonzept ist mit den Ordnungsbehörden abgestimmt
- e. Die Trainer sind von der Vereinsführung in die vereinsspezifischen Hygiene-Regeln eingewiesen und haben dies mit ihrer Unterschrift bestätigt
- f. Die Vereinsmitglieder sind per Rundschreiben und Veröffentlichung auf der Homepage des Clubs über die aktuellen Hygieneregeln zu informieren

5. Definitionen

- a. Schnelltests
Schnelltests haben ihren Namen, weil das Ergebnis schnell vorliegt, sie müssen durch geschultes Personal durchgeführt und dokumentiert werden
- b. Wer gilt als „Geimpfter“
Eine Person gilt als vollständig geimpft, wenn nach der letzten erforderlichen Impfung 14 Tage vergangen sind und die Person keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweist. Gegenüber dem Präsidium sind die hierfür notwendigen Nachweise zu erbringen (persönliches Impfbuch)
- c. Wer gilt als „Genesener“
Als genesen gelten laut Verordnung Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben – und dies mit einem positiven PCR-Labortest nachweisen können, der mindestens 28 Tage alt und höchstens 6 Monate alt ist. Personen, deren Erkrankung länger als 6 Monate zurückliegt, gelten im Sinne der Verordnung jedoch nicht als genesen. Dem Präsidium ist dies mit erforderlichen Dokumenten und Bescheinigungen nachzuweisen. Erst nachfolgend kann die Person dann als Genesener betrachtet werden.

In Kraft gesetzt vom Präsidium

Weisenheim am Sand, 17.7.2021